

GLÜCKLICHE LEBENSGESTALTUNG IM ALTER



Aufnahmereglement

Gültig ab 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|-----------------------------------------------|---|
| Art. 1 | Zweck | 3 |
| Art. 2 | Aufsicht | 3 |
| Art. 3 | Aufnahmbedingungen | 3 |
| Art. 4 | Anmeldung | 3 |
| Art. 5 | Aufnahme | 3 |
| Art. 6 | Pensionsvertrag | 4 |
| Art. 7 | Depot | 4 |
| Art. 8 | Persönliche Ausstattung | 4 |
| Art. 9 | Zimmer und Platzzuteilung | 4 |
| Art. 10 | Ausstattung der Zimmer und private Möblierung | 4 |
| Art. 11 | Ärztliche Betreuung | 4 |
| Art. 12 | Beachtung der «Heimordnung» | 4 |
| Art. 13 | Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung | 5 |

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

Art. 1 Zweck

Die Trägergemeinde Niederglatt und die Anschlussgemeinden Höri, Neerach, Stadel und Weiach betreiben im Zentrum Eichi, Niederglatt, gemeinsam das konfessionell und politisch neutrale Alters- und Pflegeheim «Eichi» (nachstehend «Heim» genannt).

Art. 2 Aufsicht

Das Heim steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission, bestehend aus Delegierten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden. Diese Verwaltungskommission unterstützt den Heimleiter bei seiner Tätigkeit.

Art. 3 Aufnahmeberechtigung

Berechtigt zum stationären Eintritt in das Heim sind in erster Priorität Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahme ihren gesetzlichen Wohnsitz während mindestens zwei Jahren in der Trägergemeinde oder in einer Anschlussgemeinde haben.

Nicht aufgenommen werden Antragsteller unter 65 Jahren und Personen, deren Verhalten das Zusammenleben im Heim beeinträchtigen würde, sowie Antragsteller mit einer Krankheit oder einem Gebrechen, für deren Pflege und Betreuung das Heim weder über die erforderlichen Einrichtungen noch über die notwendigen Kompetenzen verfügt.

Art. 4 Anmeldung

Die Anmeldung zur stationären Aufnahme in das Heim hat schriftlich zuhänden des Heimleiters zu erfolgen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Arztzeugnis beizulegen. Für Aufnahmewillige wird eine Warteliste geführt. Massgebend für die Position auf dieser Liste ist der Zeitpunkt der definitiven Anmeldung.

Ist ein Heim- bzw. Pflegeplatz verfügbar, nimmt der Heimleiter, in der Reihenfolge auf der Warteliste, Kontakt mit den Interessenten auf.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme in das Heim entscheidet der Heimleiter. Bei medizinischen Fragen nimmt er Rücksprache mit dem Heimarzt. Für die Aufnahme ist zuhänden des Arztes ein aktuelles Arztzeugnis vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Aufzunehmenden und dem Heimleiter entscheidet die Verwaltungskommission abschliessend.

Art. 6 Pensionsvertrag

Bei der Aufnahme in das Heim werden die Leistungen des Heims und die Pflichten des Eintretenden in einem Pensionsvertrag festgehalten und von beiden Seiten unterzeichnet. Die Pensionspreise sowie die Kosten für die Pflege und Betreuung sind in der «Taxordnung» des Heims festgehalten. Der Pensionsvertrag tritt erst in Rechtskraft, wenn die Depotzahlung gemäss Artikel 7 bezahlt oder erlassen worden ist.

Art. 7 Depot

Neu eintretende stationäre Bewohner haben eine Depotzahlung von CHF 5'000.00 zu leisten. Dieses Depot wird nicht verzinst und wird beim Austritt bzw. Ableben des Bewohners mit der Schlussabrechnung verrechnet.

In begründeten Fällen kann die Depotzahlung erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist vorgängig schriftlich einzureichen. Der Entscheid über den Erlass erfolgt auf Antrag des Heimleiters durch die Verwaltungskommission.

Art. 8 Persönliche Ausstattung

Beim Heimeintritt sind Kleider, Schuhe, Leibwäsche und weitere persönliche Effekten in genügender Zahl und in gereinigtem, einwandfreiem Zustand mitzubringen.

Art. 9 Zimmer und Platzzuteilung

Die Eintretenden haben kein Anrecht auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Eine Umplatzierung oder ein Zimmerwechsel zu einem späteren Zeitpunkt ist jedoch in Absprache mit dem Heimleiter möglich.

Art. 10 Ausstattung der Zimmer und private Möblierung

Die Ausstattung der Zimmer und die private Möblierung sind in den Artikeln 9 und 10 der «Heimordnung» geregelt.

Art. 11 Ärztliche Betreuung

Für die Bewohner besteht die Möglichkeit der freien Arztwahl. Die Verwaltungskommission wählt auf Antrag des Heimleiters einen Heimarzt. Dieser ist zuständig für medizinische Massnahmen im Heim (siehe Artikel 25 der «Heimordnung»).

Art. 12 Beachtung der «Heimordnung»

Die Bewohner haben die Bestimmungen der «Heimordnung» zu beachten. Bei Notwendigkeit sind sie durch ihre Angehörigen und Bezugspersonen zu unterstützen. Von den Bewohnern wird erwartet, dass sie die gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die Gepflogenheiten und Wertvorstellungen unseres Landes respektieren.

Art. 13 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Dieses Aufnahme-reglement ersetzt bei der Inkraftsetzung das bisherige Reglement aus dem Jahr 2001 und alle darauf basierenden Erlasse.

Das vorliegende Aufnahme-reglement tritt nach der Zustimmung der Verwaltungskommission und der Genehmigung durch alle 5 Vertragsgemeinden per 01. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

| | |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungskommission | 03.10.2018 |
| Standortgemeinde Niederglatt | 12.11.2018 |
| Anschlussgemeinde Höri | 04.12.2018 |
| Anschlussgemeinde Neerach | 20.11.2018 |
| Anschlussgemeinde Stadel | 20.11.2018 |
| Anschlussgemeinde Weiach | 27.11.2018 |